

Aktenzeichen:
12_RJ_364/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

17. September 1964

g e g e n

.
hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. September 1964, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
Bundesrichter S c h m i d t h a l s und
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin Dr. K o l b und
Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1961 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -

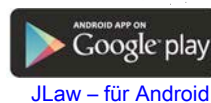


G r ü n d e :

Der im Jahre 1920 geborene Kläger beansprucht Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. Januar 1957 an. Es ist streitig, ob er berufsunfähig ist.

Der Kläger hat das Bäckerhandwerk erlernt und war kurze Zeit - bis zur Einberufung zum Reichsarbeitsdienst (RAD) - als Bäckergeselle invalidenversicherungspflichtig beschäftigt. Im Jahre 1942 wurde er als Soldat verwundet. Wegen dieser Verwundung bezieht er eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. Die Beklagte bewilligte ihm die Invalidenrente vom 1. März 1942 an. Nach seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst half der Kläger im elterlichen Bäckereibetrieb, legte im Jahre 1948 die Bäckermeisterprüfung ab und war seit 1952 als angestellter Bäckermeister im elterlichen Betrieb beschäftigt. Nach dem Tode seines Vaters - im Jahre 1959 - übernahm er diesen Betrieb. In der Backstube hilft ihm seine Ehefrau, im Laden seine Mutter und seine Ehefrau.

Die Beklagte entzog dem Kläger mit Bescheid vom 4. Mai 1953 die Invalidenrente. Das Sozialgericht hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur Weiterzahlung der Rente verurteilt. Es hielt eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Klägers nicht für gegeben. Der Kläger könne wegen einer Ödemgeschwürsbildung mit Rückfällen, die auf Hitze~~ee~~inwirkungen zurückzuführen sei, nicht mehr als Bäckergeselle und auch nicht als aufsichtsführender Meister in Brot- oder Keksfabriken tätig sein. Er könne aber auch nicht auf andere Berufe, die Gehen, Tragen, Stehen und Bücken erfordern, in lohnabhängige Arbeit verwiesen werden. Eine - im Sitzen ausführbare - industrielle Anlernstätigkeit sei ihm nicht zumutbar, weil er den Meistertitel erworben habe und die Verweisung auf untergeordnete Tätigkeiten mit einem sozialen Ab-



- 3 -

stieg verbunden sei. Eine Verweisung auf auswärtige Tätigkeiten scheide aus, weil der Kläger seinen ganzen Lebenskreis und die ihm verbliebene Arbeitskraft darauf abgestellt habe, dereinst den väterlichen Betrieb zu übernehmen.

Auf die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten hat das Bundessozialgericht (BSG) durch Urteil vom 4. Dezember 1959 (3 RJ 81/56) das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt (vgl. BSG 11, 123): Das Berufungsgericht habe § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF unrichtig angewandt. Es habe auch nicht genügend aufgeklärt, welche Arbeiten der Kläger tatsächlich verrichte und noch verrichten könne und ob es für ihn geeignete Arbeitsplätze in der weiteren Umgebung seines Wohnortes gebe, die er ohne Nachteil für seinen Gesundheitszustand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen könne.

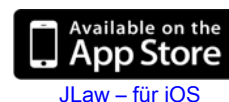
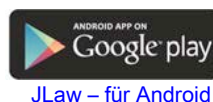
In der erneuten mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat der Kläger seinen Klageantrag geändert und beantragt, ihm die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1957 an zu gewähren.

Das ^LSG hat nunmehr die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hielt den Kläger nicht für berufsunfähig. Der Beruf des Bäckers oder Bäckermeisters sei, besonders wenn er in qualifizierter Stellung, zB geschäftsleitend oder aufsichtsführend, ausgeübt werde, infolge weitgehender Mechanisierung des Bäckerhandwerks nicht mehr als körperlich schwerer Beruf anzusehen; er erfordere nicht ununterbrochenes Stehen und Gehen, sondern es seien immer wieder vorübergehendes Sitzen und kürzere Ruhepausen möglich. Diese Arbeiten könnten dem Kläger als Bäckermeister unter Berücksichtigung seiner Beschwerden und Gebrechen zugemutet

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

werden. Die Geschwürsbildungen könnten zwar für kürzere Zeiten, aber nicht länger als 26 Wochen, Arbeitsunfähigkeit bedingen. Der Kläger könne als Bäckergehilfe oder -meister in abhängiger Stellung mindestens in mittleren und größeren Bäckereibetrieben regelmäßig und dauernd in dem Umfange arbeiten, wie es zum Erwerb der vergleichbaren Lohnhälfte eines gesunden Bäckers notwendig sei. Arbeitsplätze der bezeichneten Art gebe es im Geltungsbereich der RVO in ausreichender Zahl. Eine Wohnsitzverlegung sei dem Kläger unter Abwägung aller Umstände, wie seines Gesundheitszustandes, seiner Familie und des Familienbetriebes, zumutbar.

Gegen dieses seinem Prozeßbevollmächtigten am 27. Juli 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. August 1961 Revision eingelegt und diese - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 27. Oktober 1961 - am 12. Oktober 1961 begründet.

Er rügt unrichtige Anwendung des § 1246 RVO. Seine schweren Körperschäden und Gesundheitsstörungen machten ihn für den Beruf des Bäckers auch in qualifizierten Stellungen berufsunfähig. Schon wegen der Geschwürsbildung könne er nicht mehr als Bäcker tätig sein. Trotz der Mechanisierung der Bäckereibetriebe seien noch körperlich schwere Arbeiten zu leisten. Außer dem Transport von Mehlsäcken, dem Einschleusen des Backgutes, dem Herausholen und dem Transport der Backwaren werde die grobe Körperkraft noch zu zahlreichen anderen Bäckerarbeiten täglich benötigt. Von einem Bäcker werde auch heute noch stets erwartet, daß er alle Bäckerarbeiten mit der Hand verrichten könne. Auch bei aufsichtsführenden Tätigkeiten im Bäckereigewerbe sei die Arbeit im Gehen und Stehen zu verrichten; es müsse bei der Arbeit der Gehilfen mit zugefaßt werden. Die Tätigkeit des Bäckers, auch in aufsichtsführenden Positionen, erfordere daher trotz der Modernisierung und Mechanisierung der Bäckereibetriebe volle körperliche Leistungsfähigkeit und Unversehrtheit. Diese Voraussetzungen erfülle er wegen seiner schweren körperlichen Beeinträchtigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gung nicht. Er könne den Beruf des Bäckers oder Bäckermeisters – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – nicht mehr ausüben. Auf aufsichtsführende Tätigkeiten könne er auch wegen der seit 1948 bestehenden Varicosis am linken Unterschenkel mit Stauungserscheinungen und ständig vorhandenen Geschwürsbildungen nicht verwiesen werden. Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß das Geschwürsleiden nach den ärztlichen Äußerungen, insbesondere des Dr. O. auch durch Hitzeeinwirkungen gefördert werde, wie sie gerade im Bäckerberuf unvermeidbar seien. Solchen Einwirkungen sei der Kläger auch in geschäftsleitenden und aufsichtsführenden Stellungen im Bäckereigewerbe ausgesetzt.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Geschwürsbildung könne Ursache einer Berufsunfähigkeit für länger als 26 Wochen nicht sein, beruhe auf ungenügender Sachaufklärung. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts sei das Berufungsgericht verpflichtet gewesen, da es von den gegenteiligen ärztlichen Äußerungen (Dr. O.) abgewichen sei. Die erforderliche Sachaufklärung hätte durch Anhörung eines neuen ärztlichen Gutachters oder durch Rückfrage bei dem Gutachter Dr. G. aber auch durch Anhörung des behandelnden Arztes und Beiziehung eines Leistungsverzeichnisses der Krankenkasse erfolgen können. Die Sachaufklärung hätte ergeben, daß die Geschwürsbildung, wenn überhaupt, jeweils nur so kurzfristig zur Abheilung gebracht werden könne, daß praktisch das ganze Jahr über Berufsunfähigkeit, wenn nicht sogar Erwerbsunfähigkeit bestehe. Das Berufungsgericht habe ferner § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Es habe die nur ärztlich zu beurteilende Frage, wie lange das Geschwürsleiden jeweils ununterbrochen bestehe, nicht von sich aus beantworten dürfen, sondern hätte eine ärztliche Stellungnahme heranziehen müssen. Damit habe es in unzulässiger Weise an die Stelle einer nur ärztlich zu treffenden Feststellung seine eigene Meinung gesetzt.



- 6 -

Er halte solche Tätigkeiten auch deshalb nicht für zumutbar, weil es in seinem Dorfe derartige Arbeitsplätze nicht gebe und er wegen seiner Körperbeschädigung weder die nächstgelegene Industriestadt täglich aufsuchen noch dort ständig Wohnung nehmen könne. Dies ergebe sich auch aus dem Gutachten des Dr. G. Eine Wohnsitzverlegung der gesamten Familie unter Aufgabe seines häuslichen Besitztums halte er für unzumutbar, dies nicht zuletzt deshalb, weil er wegen seiner schweren Körperbeschädigungen in einer Industriestadt bei einer Änderung der gegenwärtigen Wirtschaftslage mit Arbeitslosigkeit rechnen müsse.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. Januar 1957 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

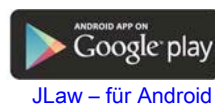
Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Der Kläger begehrt nunmehr Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1957 an. Dieser Rentenanspruch ist nach § 1246 RVO zu beurteilen. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß dem Kläger ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dieser Vorschrift nicht zusteht, weil er nicht berufsunfähig ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob als bisheriger Beruf des Klägers im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO der eines Bäckergehilfen oder der eines angestellten Bäckermeisters anzusehen ist; denn in jedem Falle muß er sich auf die Tätigkeit eines angestellten Bäckermeisters verweisen lassen, wie das Berufungsgericht zu Recht ange-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nommen hat. Dies gilt auch dann, wenn von dem Beruf eines Bäckergesellen, also einer Arbeitertätigkeit, auszugehen wäre. Denn die Verweisung eines Arbeiters auf eine Angestelltentätigkeit ist im Grundsatz möglich. Wenn auch meist eine solche Verweisung nicht ausgesprochen werden kann, weil ein Arbeiter die beruflichen Fähigkeiten zur Ausübung einer Angestelltentätigkeit nicht haben wird, so besteht doch dieses Hemmnis im vorliegenden Fall nicht. Der Kläger besitzt nämlich die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausübung des Berufes eines angestellten Bäckermeisters notwendig sind. Er hat die Prüfung als Bäckermeister mit Erfolg abgelegt und war von 1952 bis 1959 als angestellter Bäckermeister beschäftigt. Die dadurch erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten hat er auch nicht etwa durch Zeitablauf verloren. Denn er ist seit Mai 1959 ununterbrochen, wenn auch nunmehr als selbständiger Bäckermeister tätig. Dem Kläger ist die Verrichtung der Tätigkeit eines angestellten Bäckermeisters zumutbar im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO, weil sie für ihn nicht nur keinen wesentlichen sozialen Abstieg, sondern umgekehrt – gemessen an seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Bäckergeselle – sogar einen sozialen Aufstieg bedeutet.

Der Kläger ist auch gesundheitlich in der Lage, die Tätigkeit eines angestellten Bäckermeisters zu verrichten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat ein geschäftsleitender oder aufsichtsführender Bäckermeister in mittleren und größeren Bäckereibetrieben infolge der fortgeschrittenen Mechanisierung dieser Betriebe keine körperlich schweren Arbeiten mehr zu leisten und braucht auch nicht ununterbrochen im Gehen und Stehen zu arbeiten. Diese Tätigkeiten kann der Kläger nach seinem Gesundheitszustand regelmäßig und dauernd jedenfalls noch insoweit verrichten, als es zum Erwerb der Hälfte des Lohnes eines gesunden angestellten Bäckermeisters erforderlich ist. Solche Arbeitsplätze sind



- 8 -

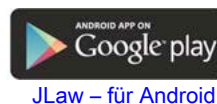
zwar nicht in der Wohngegend des Klägers, wohl aber im übrigen Bundesgebiet in ausreichender Zahl vorhanden. Dem Kläger ist eine Wohnsitzverlegung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zumutbar. Auch darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Der Besitz eines eigenen Hauses und Bäckereibetriebes hindern den Kläger nicht, an einen anderen Wohnort umzuziehen, an dem es geeignete Arbeitsplätze für ihn gibt; ihm ist grundsätzlich zuzumuten, wie der erkennende Senat bereits früher ausgesprochen hat, sein Grundstück durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen (BSG SozR RVO § 1246 Bl. Aa 12 Nr. 21). Der Einwand des Klägers, er müsse wegen seiner Gesundheitsschäden in einer Industriestadt bei einer Änderung der gegenwärtigen Wirtschaftslage mit Arbeitslosigkeit rechnen, kann zu keiner anderen Beurteilung führen; denn es muß von der derzeitigen, Dauer versprechenden allgemeinen Wirtschaftslage ausgegangen werden.

Die gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen Verfahrensrügen des Klägers greifen nicht durch. Wenn auch die Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht sehr ausführlich sind, so kann aus ihnen doch mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen im wesentlichen auf die Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen Dr. G. und des berufskundlichen Sachverständigen A. gestützt hat. Aus ihren Ausführungen durfte es aber entnehmen, daß der Kläger gesundheitlich noch in der Lage ist, die Tätigkeiten eines angestellten Bäckermeisters in größeren Bäckereien und in Brotfabriken halbtägig zu verrichten. Aus den Ausführungen des Dr. G. in seinem Gutachten vom 3. Januar 1961 ergibt sich, daß die den Kläger hauptsächlich beeinträchtigende Geschwürsbildung lediglich zeitweilige Arbeitsunfähigkeit bedingt; den Hitzeeinwirkungen hat Dr. G. bei seiner Anhörung als Sachverständiger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG keine ausschlaggebende Be-

- 9 -



deutung beigemessen. Der behandelnde Arzt des Klägers, Dr. O., hat zwar insoweit die gegenteilige Ansicht geäußert. Dem brauchte das Berufungsgericht aber nicht beizutreten. Denn es ist grundsätzlich Sache des Tatsachengerichts, welchem Gutachten es sich anschließt, wenn das Gutachten, dem es folgt, nur in sich schlüssig ist. Gegen die Schlüssigkeit des von Dr. O. erstatteten Gutachtens sind Bedenken aber nicht zu erheben. Letztlich hat das Berufungsgericht seine Überzeugung aber auch darauf gestützt, daß der Kläger durch die Tat beweist, daß er die Tätigkeiten eines Bäckermeisters noch verrichten kann, weil er diesen Beruf langjährig und ununterbrochen ausübt. Das Berufungsgericht hat dabei nicht verkannt, daß zwischen der Tätigkeit eines selbständigen und der eines angestellten Bäckermeisters ein gewisser Unterschied besteht. Jedoch ist dieser Unterschied nicht so wesentlich, daß der Kläger eine entsprechende Angestelltentätigkeit gesundheitlich nicht ebenso verrichten könnte wie seine jetzige Tätigkeit. Denn ebenso wie jetzt würden ihm auch als angestellter Bäckermeister in mittleren und größeren Bäckereibetrieben Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Diese Gründe reichen für die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts aus, daß der Kläger als angestellter Bäckermeister in größeren Bäckereien und in Brotfabriken halbtags arbeiten kann. Eine Überschreitung des Rechts auf freie Beweiswürdigung ist nicht zu erkennen. Genügten aber die vorliegenden Beweise, um die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu rechtfertigen, so brauchte das Berufungsgericht auch keine weiteren Beweise zu erheben, insbesondere keine weiteren Gutachten einzuholen, oder die bisherigen Sachverständigen nochmals zu hören.



- 10 -

Die Revision ist somit unbegründet und daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)